

## Basisinformation Markenrecht

ein Service von

**BAUER WAGNER PRIESMEYER** Patent- und Rechtsanwälte

Fon +49 +241 963 16 60  
Fax +49 +241 963 16 67

info@PAeRAe.de  
www.PAeRAe.de

Technologiezentrum (TZ)  
am Europaplatz  
Dennewartstraße 25-27  
D-52068 Aachen  
Germany

**Hauptsächliches Anwendungsgebiet von Marken** (früher Warenzeichen genannt) ist die Werbung. Es sind Wörter ("Nivea"), Zahlen ("4711"), Bilder ("Lufthansa-Kranich") oder Kombinationen aus beidem ("Bayer-Kreuz"), auch dreidimensionale Marken ("Michelin-Männchen") oder Hörzeichen (z.B. "Jingles"), die in einfacher und kurzer Form die Waren bzw. Dienstleistungen verschiedener Unternehmen kennzeichnen und voneinander unterscheiden.

### Was ist nicht schutzfähig?

- Zeichen, die nur Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung oder über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waren enthalten.
- Zeichen, die den Käufer bzw. Leistungsnehmer in irgendeiner Weise in Bezug auf die Waren bzw. Leistungen täuschen oder gegen die guten Sitten verstoßen.
- Hoheitszeichen wie Flaggen, Wappen und Siegel.

### Die Markenmeldung

Der Antrag auf Eintragung einer Marke (Formular) ist beim Deutschen Patent- und Markenamt DPMA einzureichen. Bei der Anmeldung müssen die Waren/Dienstleistungen, für die die Marke bestimmt ist, in einem Waren-/Dienstleistungsverzeichnis angegeben werden. Die Waren und Dienstleistungen sind in einer Internationalen Klassifikation geordnet, die für die Berechnung der Anmeldegebühren bedeutsam sind. Die Marke ist grundsätzlich nur für die eingetragenen Waren/Dienstleistungen geschützt. Nach erfolgter Anmeldung ist eine Ausdehnung auf weitere Waren und/oder Dienstleistungen im Rahmen derselben Anmeldung ausgeschlossen, lediglich nachträgliche Einschränkungen sind noch möglich.

Nach Prüfung der sogenannten absoluten Eintragungsvoraussetzungen wird die Marke vom Patent- und Markenamt eingetragen und bekannt gemacht. Eine Prüfung nach älteren Rechten Dritter (sogenannte relative Schutzhindernisse) findet nicht statt. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung kann gegen die Eintragung Widerspruch erhoben werden. Dies kann geschehen, wenn das neue Zeichen identisch bzw. die Möglichkeit einer Verwechslung mit einer bereits früher angemeldeten Marke groß ist und es sich um identische oder ähnliche Waren/Dienstleistungen handelt.

Die Schutzdauer der eingetragenen Marke beträgt 10 Jahre und kann beliebig oft um jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden.

### Vorgehensweise bei einer Markenmeldung

Bei Aufnahme der Benutzung einer neuen Bezeichnung als Marke/Firmierung und bei einer Markenmeldung können sich zahlreiche rechtlich z.T. sehr schwierig zu beurteilende Wechselwirkungen mit Inhabern älterer Rechte (Marken, Namen, Firmierungen, usw.) ergeben. Insbesondere ergeben sich auch Haftungsrisiken, falls relevante Rechte Dritte missachtet werden. Deshalb ist die Beratung durch einen Patentanwalt anzuraten, auch wenn auf den ersten Blick das Ausfüllen des Anmeldeformulars nicht allzu schwierig erscheint. Auch bei einer Markenmeldung sollte am Anfang eine Recherche stehen.

Der Schutz kann (z. B. durch eine Internationale Registrierung nach dem Madrider Markenabkommen) auf andere Länder ausgedehnt werden. Innerhalb einer nicht verlängerbaren (!) Frist von 6 Monaten ab dem Anmelde- oder frühesten Prioritätstag erhalten diese Anmeldungen sogar den ursprünglichen Zeitrang. Spätere Anmeldungen sind möglich, erhalten jedoch einen neuen Zeitrang, so dass in der Zwischenzeit entstandenen Rechte Dritter Berücksichtigung finden.